



Statuten

der Kantorei Enge

Revision 3

**Gültig ab
19. März 2012**

1. Name, Sitz, Zweck, ideelle Ausrichtung, Regelungsgrundlage

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Kantorei Enge“ (nachfolgend „Verein“) besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein mit Sitz in Zürich, Schweiz.

1.2 Zweck

Der Verein bezweckt

- a) die Förderung geistlicher Musik im Allgemeinen und im Besonderen im Rahmen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich-Enge und der Kirche Enge;
- b) die musikalische Unterstützung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich-Enge im Rahmen der von dieser zu erfüllenden Aufgaben, namentlich durch die gesangliche Mitwirkung in Gottesdiensten sowie die Durchführung von Konzerten in der Kirche Enge;
- c) die Organisation von in- und ausländischen Konzerten und Konzertreisen;
- d) die Unterstützung allgemeiner Aktivitäten im Quartier Zürich-Enge, insbesondere des interkonfessionellen und interreligiösen Dialogs.

1.3 Ideelle Ausrichtung

Der Verein ist politisch unabhängig und hat ausschliesslich gemeinnützigen Charakter. Trotz seiner Nähe zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich-Enge ist er religiös und konfessionell neutral.

1.4 Regelungsgrundlage

Der Verein unterliegt den Bestimmungen der Statuten sowie allfälligen diese ergänzenden Reglementen und den massgebenden Normen des schweizerischen Rechts, insbesondere Art. 60 ff. ZGB.

2. Mitgliedschaft – Beitritt, Rechte und Pflichten, Austritt und Ausschluss

2.1 Beitritt und Mitgliedschaftskategorien

Der Beitritt zum Verein als Einzelmitglied steht grundsätzlich jederzeit offen, doch besteht kein Recht des Einzelnen auf Mitgliedschaft bzw. eine Pflicht des Vereins zur Aufnahme einer Person. Die Aufnahme erfolgt nach mündlichem oder schriftlichem Gesuch an den Präsidenten sowie nach einem Vorsingen beim Kantor.

Es werden folgende Mitgliedschaftskategorien unterschieden:

- **Aktivmitglieder**

- verpflichten sich zur regelmässigen Teilnahme an den Gesangsproben und den Vereinsanlässen;
- nach 10 aufeinanderfolgenden, unbegründeten Absenzen kann der Vorstand den Übertritt zu den Passivmitgliedern verlangen;
- den Aktivmitgliedern steht die Möglichkeit offen, bei starker persönlicher, familiärer oder beruflicher Belastung ein Time-Out von maximal einem (1) Jahr am Stück zu beantragen.

- **Passivmitglieder**

- sind vormalige Aktivmitglieder, die ihre Vereinsmitgliedschaft weiterführen möchten und dem Präsidenten sowie dem Kantor mündlich oder schriftlich ein entsprechendes Übertrittsgesuch unterbreiten; es besteht kein Anspruch auf Übertritt;
- sind Freunde der Kantorei Enge, die deren Aktivitäten als Konzertbesucher, Gönner oder in anderer unterstützender Weise fördern;
- ein Übertritt zu den Aktivmitgliedern ist grundsätzlich nach Absprache mit dem Präsidenten sowie dem Kantor jederzeit möglich, sofern nicht programmtechnische Vorbehalte des Chors während einer beschränkten Zeit entgegenstehen;

- **Ehrenmitglieder**

- sind Vereinsmitglieder, die sich besonders verdient gemacht haben im Interesse des Vereins;
- sie können eine Aktiv- oder eine Passivmitgliedschaft führen, je mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten, unterliegen aber in Bezug auf die Mitgliederbeitragspflicht der Freiwilligkeit.

- **Jugendliche**

- sind als aktive Vereinsmitglieder zugelassen;
- bis zum Eintritt in eine regelmässige Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zum Erreichen des 18. Altersjahrs, besteht keine Mitgliederbeitragspflicht (vgl. auch Ziffer 2.4).

2.2 Austritt

Jedes Mitglied kann auf Ende des Vereinsjahrs schriftlich zuhänden des Vorstandes seinen Austritt erklären, spätestens eintreffend bis 30. November eines jeden Jahres.

Erklärt ein Mitglied seinen Austritt im Laufe des Vereinsjahres per dessen Ende kann wohl die gesangliche Aktivität sofort aufgegeben werden, doch bleibt der Mitgliederbeitrag dieses Jahres geschuldet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.

2.3 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen ausschliessen, doch ist dieses auf dessen ausdrückliches Begehren hin vom Vorstand vorgängig anzuhören und hat die Massnahme verhältnismässig zu sein. Der Ausschlussentscheid des Vorstandes kann der Vereinsversammlung im Rahmen einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Versammlung durch das betroffene Mitglied zur Überprüfung und endgültigen Entscheidung vorgelegt werden.

2.4 Mitgliederbeiträge

Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen als Einzelmitglieder einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Für Ehrenmitglieder vgl. Ziffer 2.1. Diese nach Mitgliedschaftskategorie gestaffelten Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die ordentliche Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von einem oder mehreren Aktivmitgliedern festgesetzt. Für Studenten und Lehrlinge, je in Erstausbildung, kann ein reduzierter Mitgliederbeitrag vorgesehen werden (vgl. auch Ziffer 2.1).

3 Vereinsvermögen und Haftung

3.1 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder gemäss Ziffer 2.4 vorstehend;
- Spenden und Sponsorenbeiträgen der Vereinsmitglieder und Dritter;
- Beiträgen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich-Enge und des Stadtverbandes Zürich der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich;
- Erträgen aus Konzerten und anderen Vereinsveranstaltungen.

3.2 Haftung für Vereinsverbindlichkeiten und Nachschusspflicht

Für Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen gemäss Ziffer 3.1 vorstehend.

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder über die Pflicht zur Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages hinaus besteht nicht.

4. Organisation

4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- Rechnungsrevisoren.

4.2 Vereinsversammlung

4.2.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Aktivmitgliedern zusammen. Sie tritt ordentlichweise einmal jährlich im 1. Quartal jedes Vereinsjahres zusammen.

Im Übrigen tritt die Vereinsversammlung in ausserordentlichen Fällen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels aller Aktivmitglieder zusammen.

4.2.2 Teilnahme- und stimmberechtigt sind sämtliche Aktivmitglieder des Vereins. Den Passivmitgliedern steht ein Recht auf Teilnahme zu.

4.2.3 Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Traktanden und Aufforderung zur Stellung allfälliger Mitgliederanträge innert gesetzter Frist mindestens zwei (2) Wochen vor deren Termin schriftlich durch persönlichen Brief oder E-Mail einberufen.

4.2.4 Die Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung setzt kein Anwesenheitsquorum voraus, soweit im Einzelfall in diesen Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes statuiert ist.

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder gefasst ohne Berücksichtigung der Enthaltungen (einfaches Mehr), sofern im Einzelfall in diesen Statuten nicht ausdrücklich das Erfordernis eines Beschlusses mit absolutem Mehr im Sinne der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder unter Berücksichtigung der Enthaltungen gefordert wird.

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme und kann, mit schriftlicher Vollmacht, durch ein anderes Mitglied vertreten werden.

Dem die Vereinsversammlung leitenden Präsidenten oder Vizepräsidenten steht der Stichentscheid zu im Falle einer gleichen Anzahl an Ja- und Nein-Stimmen (Stimmengleichheit).

4.2.5 Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten oder, bei dessen Abwesenheit, durch den Vizepräsidenten geleitet.

Über die Vereinsversammlungen wird ein Protokoll geführt, das nebst den Beschlüssen summarisch die Verhandlungen der einzelnen Gegenstände festhält. Das Protokoll wird den Aktiv- und Passivmitgliedern per E-Mail übermittelt; auf ausdrücklichen Wunsch erfolgt die Zustellung auf dem Postweg (A-Post).

4.2.6 Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Abnahme des Protokolls der vorangegangenen ordentlichen Vereinsversammlung sowie ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
- Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Kantors;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- Genehmigung des Jahresprogrammes, insbesondere auch Konzerte, Konzertreisen und andere gesangliche Einsätze des Chors;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Beschlussfassung über das Jahresbudget;
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandmitglieder;
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins.

4.3 Vorstand

4.3.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Quästor, Aktuar und einem bis fünf weiteren Mitgliedern, welche allesamt Vereinsmitglieder sind.

4.3.2 Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei (2) Jahren jeweils in ungeraden Jahren gewählt und konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten.

4.3.3 Der Vorstand ist wiederwählbar und ehrenamtlich tätig.

4.3.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Der Präsident führt, kollektiv zu zweien, mit dem Vizepräsidenten, dem Quästor oder dem Aktuar rechtsverbindliche Unterschrift.

4.3.5 Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten nach Bedarf oder aufgrund eines Antrages von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder. Miteinzuladen ist der Kantor (vgl. Ziffer 5.3 nachstehend).

4.3.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident und/oder der Vizepräsident sowie insgesamt mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei einer gleichen Anzahl an Ja- und Nein-Stimmen (Stimmgleichheit) steht dem die Sitzung leitenden Präsidenten oder Vizepräsidenten der Stichentscheid zu.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

4.3.7 Der Vorstand ist berechtigt, nach eigenem Ermessen den Mitgliederbeitrag eines sich aus triftigen Gründen (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall etc.) in angespannter Finanzlage befindlichen Mitgliedes jeweils für das laufende Vereinsjahr auf höchstens den hälftigen Betrag herabzusetzen. In begründeten Ausnahmefällen kann gänzlich auf die Erhebung eines Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr verzichtet werden.

4.4 Rechnungsrevisoren

4.4.1 Der Verein ist in der Ordnung der Revision frei. Aus Gründen der Sicherstellung einer ordnungsgemässen Rechnungsführung wird eine Revisionsstelle bestellt, doch ist die Vereinsversammlung im

Nachgang zu einer ordentlichen Traktandierung jederzeit befugt anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung inskünftig auf die Bestellung einer Revisionsstelle sowie eine Revisionsprüfung der Jahresrechnung zu verzichten.

- 4.4.2** Die Rechnungsrevisoren bestehend aus einem ersten Revisor, einem zweiten Revisor sowie einem Ersatzrevisor werden für eine Amtsdauer von je drei (3) Jahren gewählt. Dabei ist jeder Revisor im ersten Amtsjahr Ersatzrevisor, im zweiten Amtsjahr zweiter Revisor und im dritten Amtsjahr erster Revisor.

Die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar. Es können Vereinsmitglieder oder Dritte sein.

- 4.4.3** Die Rechnungsrevisoren prüfen Jahresrechnung und Buchführung und sind jederzeit berechtigt, Einblick in Rechnung und Kassenbestand zu nehmen.

Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung mindestens einen (1) Monat vor deren Zusammentreten schriftlich Bericht über das Prüfungsergebnis; sie nehmen ausserdem persönlich an der ordentlichen Vereinsversammlung teil.

5. Kantor

- 5.1** Der Kantor ist formell durch die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich-Enge angestellt. Die ordentliche Vereinsversammlung spricht ihm jeweils mittels eines informellen Bestätigungsent-scheides das Vertrauen für das laufende Vereinsjahr aus. Die Kirchenpflege der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich-Enge wird durch den Vorstand der Kantorei Enge gehörig über den Entscheid orientiert, beispielsweise mittels Auszugs aus dem Protokoll der fraglichen Vereinsversammlung.

- 5.2** Der Kantor leitet die Probenarbeit und Konzertaufführungen des Vereins. Er erstellt jeweils im Herbst jeden Jahres in Absprache mit dem Vorstand das Jahresprogramm zuhanden einer ausseror-

dentlichen Vereinsversammlung. Der Vorstand kann dem Kantor weitere Aufgaben übertragen und ihm entsprechende Vollmachten erteilen.

- 5.3** Der Kantor hat anlässlich der Vorstandssitzungen eine beratende Stimme (vgl. Ziffer 4.3.5 vorstehend).

6. Statutenänderungen, Auflösung und Liquidation

6.1 Statutenänderung

Eine beantragte Statutenänderung muss im detaillierten Wortlaut spätestens mit der Einladung zur Vereinsversammlung bekannt gegeben werden.

Statutenänderungen werden auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder mittels eines Beschlusses der ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung angenommen, wenn kumulativ Folgendes gegeben ist:

- a) die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Aktivmitglieder und
- b) ein Ja-Stimmen-Anteil der anwesenden Stimmen von zwei Dritteln.

6.2 Auflösung des Vereins

- 6.2.1** Die Auflösung des Vereins setzt die Einberufung einer gesonderten Vereinsversammlung voraus.

Die Beschlussfähigkeit dieser Vereinsversammlung setzt kumulativ Folgendes voraus:

- a) die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Aktivmitglieder und
- b) einen Ja-Stimmen-Anteil von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

- 6.2.2** Wird das vorstehend unter Ziffer 6.2.1 geforderte Anwesenheitsquorum und/oder das Abstimmungsquorum nicht erreicht, so ist ei-

ne zweite Vereinsversammlung frühestens 14 Tage nach der ersten einzuberufen; diese ist unabhängig von der Zahl der Stimmberechtigten befugt, mit einfachem Mehr (vgl. Ziffer 4.2.4 vorstehend) über die Vereinsauflösung zu beschliessen.

6.2.3 Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so führt der Vorstand sie durch.

Ein allfälliger Aktivsaldo des Vereinsvermögens sowie Notenmaterial ist entsprechend dem Vereinszweck im Rahmen der Aktivitäten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich-Enge oder/und des Quartiers Zürich-Enge Dritten zuzusprechen.

7. Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten des Vereins wurden an der Gründungsversammlung vom 25. März 1991 angenommen, sowie an der Vereinsversammlung vom 25. März 1995 erstmals und an der Vereinsversammlung vom 19. März 2012 zweitmals revidiert und treten mit sofortiger Wirkung in der vorliegenden Fassung in Kraft.

Zürich, 19. März 2012

Der Präsident



Flavio Vassalli

Die Aktuarin



Evelyn Blaser